

Satzung der "Seniorenstiftung Prenzlauer Berg"

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Seniorenstiftung Prenzlauer Berg".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist es,

- a) Alteneinrichtungen zu errichten und zu betreiben, die der Aufnahme älterer und älterer pflegebedürftiger Menschen dienen und vorrangig den Bewohnern zur Verfügung stehen, die in dem Teil des Stadtgebietes von Berlin wohnen, das dem früheren Bezirk Prenzlauer Berg von Berlin zuzuordnen ist.
 - b) weitere Leistungen vorzuhalten, anzubieten und zu erbringen, die der Altenhilfe dienen, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Die Alteneinrichtungen sollen nach modernen Erkenntnissen über den jeweiligen Wohn-, Betreuungs- und Pflegebedarf der älteren und älteren pflegebedürftigen Menschen geführt werden.
 - (3) Für die Unterbringung älterer und älterer pflegebedürftiger Menschen erhält das Bezirksamt Pankow von Berlin gegenüber der Stiftung ein vorrangiges Belegungsrecht soweit freie Plätze verfügbar sind und die Pflegekonzeption der Einrichtungen berücksichtigt wird.
 - (4) Abgesehen von dem Belegungsrecht gemäß Absatz 3 werden Rechtsansprüche auf Leistungen der Stiftung durch diese Satzung nicht begründet.
 - (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 - (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (7) Die Stiftung kann Zweckbetriebe (§§ 65 ff AO) betreiben, wenn diese zur Erreichung der Stiftungszwecke notwendig sind.

- (8) Die Stiftung kann in den Stiftungshäusern und darüber hinaus auch Angebote der Eingliederungshilfe und zur Teilhabe für Menschen mit Behinderung bereitstellen, soweit es sich um altennahe Angebote und Dienstleistungen handelt, die dem in Absatz 1 und 2 dieser Regelung bezeichneten Zweck entsprechen.

Die Stiftung kann einzelne Räume in den Stiftungshäusern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch an Unternehmen vermieten und verpachten, insbesondere an steuerbegünstigte Einrichtungen sowie kleine und mittlere Betriebe, die sich von der Art und Weise ihrer Tätigkeit in das Wirkungsfeld der Altenhilfe einfügen.

§ 3

Vermögen, Verwendung der Mittel

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch gegen das Land Berlin auf Übertragung der Grundstücke
- a) Gürtelstraße 32, 32a, 33 in 10409 Berlin sowie
 - b) Stavangerstraße 26 in 10439 Berlin
- einschließlich der darauf befindlichen Seniorenheime mit beweglichen Vermögenswerten mit einem Wert von insgesamt rd. 41,4 Mio DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur die Vergütung für die Pflege, die Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen und für sonstige Dienstleistungen sowie die Vermögenserträge und etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) In einzelnen Geschäftsjahren darf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse angezeigt erscheint, soweit das Kuratorium dies zuvor durch Beschluß mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt hat.
- (4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
1. der Vorstand,
 2. das Kuratorium.

- (2) Dem Kuratorium gehören an:
- a) ein Mitglied des Bezirksamtes des Bezirkes Pankow von Berlin als Vorsitzender des Kuratoriums
 - b) ein/e in der Altenpolitik/Altenhilfe erfahrene/r bzw. zuständige/r Mitarbeiter/in des Bezirksamtes Pankow von Berlin
 - c) zwei in der Altenpolitik erfahrene Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) Pankow von Berlin
 - d) ein/e Vertreter/in der bezirklichen Seniorenvertretung Pankow von Berlin
 - e) eine Ärztin / ein Arzt für innere oder allgemeine Medizin, möglichst mit der Fachspezialisierung Geriatrie.
 - f) eine in Theorie und Praxis der Pflege kompetente Persönlichkeit
- (3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden unbefristet durch Beschluß des Bezirksamtes Pankow von Berlin bestimmt. Eine Abberufung durch das Bezirksamt Pankow von Berlin ist jederzeit möglich. Mit dem Ausscheiden als Mitglied bzw. Mitarbeiter des Bezirksamtes endet auch die Mitgliedschaft im Kuratorium der Stiftung.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c), d), e) und f) werden von der BVV Pankow für die Dauer der Wahlperiode der BVV gewählt. Wiederbestellung oder vorzeitige Abberufung durch die BVV Pankow aus wichtigem Grund ist möglich.
- Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens sind die Nachfolger nur für die restliche Amtszeit zu bestellen.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis bei einer Einrichtung stehen, die mit der Seniorenstiftung in Wettbewerb steht, oder mit solchen Einrichtungen Geschäftsbeziehungen unterhalten.
- (7) Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bei der Stiftung stehen, können dem Kuratorium nicht angehören.
- (8) An die Stelle des Bezirksamtes Pankow von Berlin und der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirkes Pankow von Berlin treten deren Rechtsnachfolger, sobald ihre Funktion erloschen ist.

§ 5

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium bestellt den Vorstand, legt die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder fest und schließt die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern. Es überwacht die ordnungsgemäße Führung der Stiftungsgeschäfte im Sinne des Stiftungszwecks und die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Es entscheidet nach Würdigung des Prüfungsberichtes gemäß § 8 über die Entlastung des Vorstandes sowie in den ihm sonst durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf einen angemessenen Auslagenersatz in Form einer Pauschale unter Berücksichtigung der steuerrechtlichen Vorschriften und soweit die Mittel der Stiftung die Zahlung zulassen.
- (3) Die Kuratoriumsmitglieder haften bei der Ausführung der ihnen satzungsgemäß übertragenen Aufgaben gegenüber der Stiftung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorsitz, Beschlußfassung

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Kuratoriumsmitglieder mindestens zweimal jährlich schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende muß eine Sitzung einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Kuratoriums dieses unter Angabe von Gründen schriftlich bei ihm beantragen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Für folgende Beschlußfassungen ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder erforderlich:
 - a) Die Errichtung oder Übernahme von Altenpflegeheimen, Wohnanlagen oder ähnlicher Einrichtungen;
 - b) Grundlegende Sanierungsmaßnahmen, die über die übliche Instandhaltung hinausgehen.
 - c) Die Schließung, Vermietung oder Verpachtung von Einrichtungen
 - d) Änderungen dieser Satzung,
 - e) Austritt aus einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege und Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege.
 - f) Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Festlegung der Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder
 - g) Inanspruchnahme des Vermögens gemäß § 3 Absatz 3.
- (6) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Kuratoriumsmitglieder einstimmig beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur bei Vorliegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zulässig.
- (7) Auf Einladung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden nimmt der Vorstand mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil.

- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlauf festzuhalten.

§ 7

Vorstand (§ 26 BGB), Geschäftsführung der Stiftung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und ein bis zwei weiteren Mitgliedern. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils fünf Jahre, soweit das Kuratorium bei der Bestellung keine kürzere Amtszeit festlegt. Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied allein. Sind zwei weitere Vorstandsmitglieder bestellt, erfolgt die Außenvertretung durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch die zwei weiteren Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind die weiteren Vorstandsmitglieder gehalten, nur bei Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen Auftrag tätig zu werden. Die Stiftung gewährt den Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung, die im Anstellungsvertrag geregelt wird.
- (3) Der Vorstand hat dem Kuratorium mindestens halbjährlich eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie eine Budgetrechnung vorzulegen. Er berichtet regelmäßig über wesentliche Entwicklungen, die von grundlegender Bedeutung für die weitere Entwicklung der Stiftung sind oder öffentliches Interesse berühren können.
- (4) Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium unverzüglich über Prüfungen durch die Heimaufsicht, die Pflegekassen bzw. deren Medizinischen Dienst und deren Ergebnisse.
- (5) Der Vorstand legt dem Kuratorium jährlich einen Bericht über die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung vor.
- (6) Der Vorstand berichtet jährlich über laufende und abgeschlossene Prozesse.
- (7) Das Haushaltswesen der Stiftung ist nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchführung zu führen, insbesondere gemäß Pflegebuchführungsverordnung. Zum Schluß des Geschäftsjahres ist ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (8) Für folgende Geschäfte hat der Vorstand vorab die Zustimmung des Kuratoriums einzuholen:
 - a) Maßnahmen gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe a bis c, e und g
 - b) Die Erteilung und Entzug von Prokura.
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken
 - d) Aufnahme von Darlehen

§ 8

Prüfungsverfahren

Das Kuratorium hat die Stiftung alljährlich durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Alle 5 Jahre ist ein Wechsel des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzunehmen.

Im Rahmen der Abschlußprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und im Bericht sind jeweils darstellen zu lassen:

- a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Stiftung,
- b) eventuelle verlustbringende Geschäfte und deren Ursachen, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages,
- d) die Einhaltung der Vorschriften der Satzung und des Stiftungsrechts über die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die Verwendung der Erträge und etwaiger Zuwendungen.

§ 9

Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln).
- (2) Der Vorstand ist nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
 - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Kuratoriums einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb des Kuratoriums und einen Wechsel in der Person des Vorstandes anzuzeigen, zu belegen (durch Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und des Vorstandes mitzuteilen. Wählbarkeit und Wahl der Kuratoriumsmitglieder nach § 4 Abs. 2 Buchstabe a) und b) sind dabei vom Bezirksbürgermeister des Bezirks Pankow von Berlin bzw. dessen Rechtsnachfolgers mit legitimierender Wirkung nach außen zu bestätigen.
 - b) einen Jahresbericht (Prüfungsbericht gemäß § 8 Abs. 2 StiftG Bln und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) einzureichen, und zwar innerhalb von acht Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres; der Kuratoriumsbeschluß gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der

Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist bei der Aufsichtsbehörde durch den Vorstand gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kuratoriums oder dessen Stellvertreter zu beantragen.

§ 10

Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung, die insbesondere bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zu beschließen ist, erhält der Stifter nicht mehr als sein eingebrachtes Vermögen und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Darüber hinausgehendes Vermögen der Stiftung fällt dem Land Berlin zu, das das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.
- (2) Im Falle der Vereinigung des Landes Berlin mit dem Land Brandenburg zu einem gemeinsamen Bundesland ist Anfallberechtigter die Stadt Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zuletzt geändert durch Beschluss des Kuratoriums am 10.07.2013.

Lioba Zürn-Kasztantowicz

Christel Becker

Matthias Böttcher

Anni Brummund

Dr. Birgit Hoppe

Dr. Uwe Peters

Ute Schnur

Genehmigt durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz am 29. Juli 2013.